

# Merkblatt

## über die Krankenversicherung der Rentner

Jeder Rentner der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung ist auf Kosten der Landesversicherungsanstalt für den Fall der Krankheit versichert. Rentner, deren Rente ins Ausland gezahlt wird, sind nicht versichert.

### I. Beitrag.

Der Beitrag wird in der gesetzlich festgelegten Höhe von der Landesversicherungsanstalt gezahlt. Die Zugehörigkeit zur Rentnerkrankenversicherung ist also für den Rentenberechtigten beitragsfrei.

### II. Krankenkasse.

Die Krankenversicherung der Rentner wird durchgeführt für:

1. a) die Invaliden- u. Angestelltenrentner von der zuständigen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der zuständigen Landkrankenkasse (die Zuständigkeit der Krankenkasse richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Versicherten),  
b) die Rentner aus der **Abt. A der Bundesbahnversicherungsanstalt** von der Bundesbahnbetriebskrankenkasse,  
c) die Rentner der Angestelltenversicherung, die eine **Zusatzrente aus der Abt. B der Bundesbahnversicherungsanstalt** beziehen, von der Bundesbahnbetriebskrankenkasse,  
d) die Rentner **aus dem Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung**, soweit sie eine **Rente aus der Abt. A der Bundesbahnversicherungsanstalt** oder eine **Zusatzrente aus der Abt. B der Bundesbahnversicherungsanstalt** neben einer Rente der Angestelltenversicherung beziehen, von der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums.
2. Wer bei einer gesetzlichen Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse) oder bei einer Ersatzkasse freiwillig versichert ist, kann sich bei dieser Kasse abmelden. **Wer diese Abmeldung unterläßt, muß die Mitgliedsbeiträge noch weiterzahlen.**
3. Wer bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, kann den Versicherungsvertrag ohne Einhalten einer etwa anderslautenden vertraglichen Kündigungsfrist zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Krankenversicherung der Rentner nachweist.
4. Knappschaftsrentner, die bei den Knappschaften krankenversichert sind, erhalten keine Leistungen aus der Krankenversicherung der Invaliden- und Angestelltenrentner.

### III. Beginn.

Die Krankenversicherung der Rentner beginnt an dem Tage, an welchem der Rentner den Rentenbescheid vom Postzusteller ausgehändigt erhält. Beginnt die Rente lt. Rentenbescheid erst mit einem späteren Zeitpunkt, so beginnt auch die Rentnerkrankenversicherung erst mit diesem späteren Zeitpunkt. (Unter Rentenbeginn in diesem Sinne ist aber nicht der Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung der Rente zu verstehen, sondern der im Rentenbescheid angegebene Zeitpunkt, von dem ab die Rente gewährt wird).

### IV. Ausweis.

Die Rentner weisen sich bei Inanspruchnahme der Krankenkasse durch ihren Rentenbescheid oder eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt über den Rentenbezug aus und außerdem durch gleichzeitige Vorlage der Ausweiskarte der Postanstalt.

### V. Leistungen.

An Leistungen gewähren die Krankenkassen

1. für Rentner selbst:
  - a) vom Beginn der Krankheit an ohne zeitliche Begrenzung Krankenpflege, d. h. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern

- sowie anderen kleineren Heilmitteln und sonstigen in der Satzung vorgesehenen Leistungen,
- b) Krankenhauspflge für die von der Satzung der Krankenkasse bestimmte Dauer, mindestens jedoch für 26 Wochen,
  - c) ein Sterbegeld von 75.— DM, für Waisen unter 14 Jahren von 40.— DM.
2. Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben:
- a) ärztliche Behandlung ohne zeitliche Begrenzung,
  - b) Arznei und kleinere Heilmittel wie für den Rentner selbst und Zuschüsse bei Krankenhauspflge nach der Satzung der Krankenkasse,
  - c) beim Tode des Ehegatten ein Sterbegeld von 40.— DM, beim Tode eines Kindes ein Sterbegeld von 25.— DM.
3. Wochenhilfe und Familienwochenhilfe für Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Pflgetöchter in häuslicher Gemeinschaft unter den bei der Krankenkasse zu erfragenden Voraussetzungen:  
bei Entbindungen oder Schwangerschaftsbeschwerden, Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, falls erforderlich, ärztliche Behandlung.
4. Im übrigen werden Barleistungen nicht gewährt.  
Krankenschein und Arzneiverordnungsschein sind gebührenfrei.

#### **VI a. Zusatzversicherung auf Sterbegeld.**

Die Rentner können sich durch Zahlung eines eigenen zusätzlichen Beitrages in der Krankenkasse ein höheres Sterbegeld bis 500.— DM und ein Familiensterbegeld bis 300.— DM sichern. Rentner, die davon Gebrauch machen wollen, müssen das innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Rentnerkrankenversicherung (s. Abschnitt III) bei der Krankenkasse beantragen.

**Ein späterer Antrag kann nicht mehr berücksichtigt werden.**

Die Satzung der Krankenkasse kann eine Zusatzversicherung auch für andere Leistungen zulassen.

#### **VI b. Zusatzversicherung auf Barleistungen (Krankengeld) für beschäftigte Rentner.**

Die in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden Rentner sind von der Zahlung ihres Anteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit, haben aber auch keinen Anspruch auf die Barleistungen (Krankengeld usw.) der Krankenkasse. Wer als beschäftigter Rentner für den Fall der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld) erwerben will, muß bei der Krankenkasse eine besondere Zusatzversicherung auf Barleistungen abschließen. Der Antrag ist binnen 3 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung oder, wenn die Rente während der Beschäftigung bewilligt wird, binnen 3 Wochen nach Zustellung des Rentenbescheides zu stellen. Die Zusatzversicherung gilt nur für die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung; sie erlischt also mit Beendigung der Beschäftigung automatisch und muß nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung binnen 3 Wochen wiederum abgeschlossen werden.

#### **VII. Ende und freiwillige Versicherung.**

Die Krankenversicherung der Rentner endet mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente gezahlt wurde. Ein bisheriger Rentner kann die beendete Krankenversicherung auf eigene Kosten freiwillig fortsetzen. Er muß dann bei der Krankenkasse innerhalb 6 Wochen nach Beendigung seiner Rentnerkrankenversicherung eine entsprechende Erklärung abgeben. Auch der überlebende Ehegatte ist nach dem Tode des Rentners zur Fortsetzung der Versicherung berechtigt.

#### **VIII.**

Streitigkeiten über das Versicherungsverhältnis entscheiden die zuständigen Sozialgerichte.

#### **IX.**

Alle weiteren Auskünfte erteilen die Krankenkassen.